



---

## Sachstand

---

## Umgang mit eilbedürftigen Petitionen

## Umgang mit eilbedürftigen Petitionen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 050/21  
Abschluss der Arbeit: 16. März 2021  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Dieser Sachstand befasst sich mit der Frage, in welchen Bundesländern es Regelungen für die Behandlung eilbedürftiger Petitionen gibt und wie diese ausgestaltet sind. Weiter wurde gefragt, welche Vorschriften im Bundestag geändert werden müssen, um solche Regelungen einzuführen.

## 2. Vorschriften für eilbedürftige Petitionen in den Petitionsausschüssen der Länder

Die Petitions- bzw. Eingabenausschüsse in den Bundesländern Berlin, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein haben Regelungen für die Behandlung von zeitkritischen Petitionen vereinbart:

Das Sekretariat des **Berliner Petitionsausschusses** kann Petitionen, bei denen eine **besondere Eile bei der Bearbeitung** geboten ist, dem **Berichterstatter** vorlegen und ihm gegebenenfalls einen **Verfahrens- oder Entscheidungsvorschlag** unterbreiten, Ziffer 5 Verfahrensrichtlinien (VRL). Weiterhin wird eine Petition dem Berichterstatter vorgelegt, wenn es **geboten** erscheint, **umgehend Maßnahmen** zu veranlassen, Ziffer 9 VRL. Auch in diesem Fall unterbreitet das Sekretariat einen Verfahrens- oder Entscheidungsvorschlag.

Der **Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft** wendet ein beschleunigtes Verfahren bei Petitionen an, in denen die **bevorstehende Abschiebung** einer Ausländerin bzw. eines Ausländers beanstandet wird.<sup>1</sup> Zudem wird der **Vollzug von Entscheidungen der Exekutive**, die Gegenstand einer Petition sind, in der Regel so lange **ausgesetzt**, bis der Eingabenausschuss eine Empfehlung abgegeben hat.<sup>2</sup>

Der **Hessische Landtag** sieht in § 104 seiner Geschäftsordnung vor, dass der Petitionsausschuss unter **bestimmten Voraussetzungen** die Behandlung von Petitionen **beschleunigen** soll (Hervorhebungen nur hier):

„(1) Werden dem Landtag im vorbereitenden Verfahren (§ 99) unmittelbar bevorstehende behördliche **Maßnahmen** bekannt, die **geeignet sind**, die **Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten zu vereiteln oder erheblich zu gefährden**, kann die Präsidentin oder der Präsident beschließen, die Landesregierung zu bitten, den Vollzug der Maßnahme bis zur abschließenden Beschlussfassung des Landtags über die Petition auszusetzen oder einstweilige Regelungen in Bezug auf den Gegenstand von Petitionen zu treffen.

(2) Bitten nach Abs. 1 sowie die Antworten der Landesregierung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des für die Behandlung der Petitionen zuständigen Ausschusses zu setzen. Der Ausschuss soll die **abschließende Behandlung** dieser Petitionen nach Möglichkeit **beschleunigen**; ist die Behandlung in der nächstmöglichen Sitzung nicht abgeschlossen, hat der Ausschuss über die Erneuerung der Bitte nach Abs. 1 bis zur nächsten Sitzung zu beschließen.“

---

1 Siehe dazu Information der Hamburgischen Bürgerschaft zum Eingabeverfahren, abrufbar unter: <https://www.hamburgische-buergerschaft.de/eingabeverfahren/#:~:text=Beschleunigtes%20Verfahren%20%2D%20Ausl%C3%A4nderangelegenheiten&text=Hierbei%20handelt%20es%20sich%20um,wird%20eine%20schnelle%20Entscheidung%20erm%C3%B6glicht> (Letzter Abruf: 11. März 2021).

2 Ebenda.

---

Der **Petitionsausschuss** des **Schleswig-Holsteinischen Landtages** hat in seinen **Grundsatzbeschlüssen**<sup>3</sup> unter Ziffer 12.2 für dringende Petitionen Folgendes festgelegt:

„In besonderen Fällen kann der Vorsitzende den Petitionsausschuss zu **einer außerordentlichen Sitzung** einberufen. In besonders dringenden Fällen ist es ausreichend, wenn die benannten Sprecher der Fraktionen an den außerordentlichen Sitzungen teilnehmen. In eiligen Verfahren oder zu Zeiten, in denen eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, kann eine **Beschlussfassung im Umlaufverfahren** erfolgen. In diesen Fällen ist die Eilentscheidung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.“

### 3. Einführung von Regelungen für eilbedürftige Petitionen auf Bundesebene

Gemäß § 110 Abs. 1 der **Geschäftsordnung des Bundestages** (GO-BT) hat der Petitionsausschuss Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (**Verfahrensgrundsätze**) aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

Derzeit enthalten weder die Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zum Petitionswesen noch die Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses gesonderte Vorschriften für die Behandlung von eilbedürftigen Petitionen.

Der Petitionsausschuss kann mit **einfacher Mehrheit** seine Verfahrensgrundsätze um Regelungen für eilbedürftige Petitionen erweitern, § 74 i. V. m. § 48 Abs. 2 S. 1 GO-BT. Ob und in welcher Form hier Regelungen aufgenommen werden, bedarf der Verständigung im Ausschuss.

\*\*\*

---

3 Grundsatzbeschlüsse des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages der 19. Wahlperiode vom 04. Juli 2017, zuletzt geändert am 16. Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/petitionen/doks-petitionen/grundsatzbeschluesse.pdf> (Letzter Abruf: 12. März 2021); Hervorhebungen nur hier.